

VEREINBARUNG

über

das Entfernen von Graffiti und Farbschmierereien auf Objekten der Stadt Köln im Kölner Stadtgebiet

zwischen

der Stadt Köln, Der Oberbürgermeister,
Dezernat für allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht
Rathaus (Historisches Rathaus), 50667 Köln

-nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt-

und

der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG, vertreten durch deren alleinige haftende Gesellschafterin, die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Verwaltung GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Herbert Winkelhog, Herrn Peter Mooren

Geschäftsanschrift der Gesellschaft: Maarweg 271, 50825 Köln

-nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt-

P R Ä A M B E L

Mit Wirkung zum 01.01.2001 haben die Stadt Köln und die AWB den Vertrag über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Köln geschlossen. Zusätzlich soll die Entfernung von Graffiti und Farbschmierereien auf Objekten der Stadt Köln im Kölner Stadtgebiet von der AWB übernommen werden.

Die AWB übernimmt diesen Auftrag im Sinne der gesamtstädtischen Reinigungsverantwortung. Die Stadtbildpflege aus einer Hand umfasst auch die gesamtverantwortliche Abwicklung von weiteren Sauberkeitsinitiativen.

V E R E I N B A R U N G

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Inhalt und Ziel

Die Auftragnehmerin übernimmt die regelmäßige Entfernung von Graffiti und Farbschmierereien auf allen städtischen Objekten im Kölner Stadtgebiet. Dazu zählen Reinigungsmaßnahmen vor allem durch mechanische und chemische Verfahren sowie das Überstreichen der verunreinigten Flächen. Kritische, besonders häufig besprühte Bereiche werden bedarfsorientiert durch die Auftragnehmerin mit einer Prophylaxeschicht versehen.

(2) Leistungsumfang

Die Auftragnehmerin erbringt Leistungen im Rahmen der Entfernung von Graffiti und Farbschmierereien in einem Volumen von 20.000 m² pro Jahr.

Dieser Wert ergibt sich aus den von der Auftraggeberin übermittelten Daten der Jahre 2005 - 2008 plus einem Zuschlag von 1.000 m².

Auf Grund der übermittelten Daten der Vorjahre wird ebenfalls die Anzahl der Aufträge auf bis zu 400 festgelegt und hinsichtlich der Reinigungsarten folgende prozentuale Größenordnung fixiert:

Reinigung mittels mechanischer Verfahren:	50 %
Reinigung mittels Chemikalien:	15 %
Malerarbeiten und Prophylaxe:	35 %

Diese Angaben stellen eine Konkretisierung des Leistungsumfanges dar.

Sollte sich die Zahl der Aufträge um mehr als 5 % erhöhen oder sich ein prozentualer Einzelwert bei den Reinigungsarten um +/- 5 verändern, können die Vertragspartner die mögliche Auswirkung auf den Leistungspreis gemeinsam erörtern.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Leistungsumfang (Quadratmeter) auf bis zu 90 % des in Satz 1 genannten Gesamtvolumens zu reduzieren. Anpassungen des Leistungsumfangs werden jeweils zum 01. Januar des nachfolgenden Jahres wirksam, wenn die jeweilige Reduzierung bis spätestens 30.09. eines Jahres von der Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin geltend gemacht worden ist.

Für das Jahr 2010 reduziert sich der in den Sätzen 1 und 3 vereinbarte Leistungsumfang um 2/12.

(3) Meldeweg

Die Meldung erfolgt über standardisierte Meldebögen, die die KASA-Geschäftsstelle der Auftragnehmerin übermittelt. Im Ausnahmefall kann in Eilfällen bei Verschmutzungen der Reinigungskategorien nach Abs. 4 Ziffer 1 und 2 eine telefonische Meldung erfolgen. Die Auftraggeberin wird im Nachgang hierzu der Auftragnehmerin einen Meldebogen übersenden.

Die Meldebögen enthalten Angaben zu den zu reinigenden Objekten mit Informationen zum Bauwerk (Schule, sonstige Gebäude, Denkmal, Brücke; Brückenpfeiler, Unterführung) zum Ort (präzise Adresse, Ausweisung des Stadtbezirkes) und zu Art und Umfang der Verschmutzung.

Sofern im Einzelfall besondere Anforderungen an die Reinigung gemäß Abs. 6 bestehen, die einen besonderen Abstimmungsbedarf erfordern, ist dies von der Auftraggeberin im Meldebogen zu vermerken. Ebenfalls ist zu vermerken, wenn eine Abstimmungsnotwendigkeit nach Abs. 6 mit Eigentümern oder ggf. auch Architekten besteht. Die Auftraggeberin benennt der Auftragnehmerin Name und Anschrift der Eigentümer und ggf. Architekten.

Im Meldebogen müssen auch das Meldedatum sowie die Kontaktdaten des Meldenden / Objektbetreuers enthalten sein. Die Auftraggeberin legt die Reinigungskategorien der Ziffern 1. und 2. gemäß Abs. 4 fest.

(4) Reinigungskategorien

Bei der Planung und Umsetzung sind die folgende Reinigungskategorien zu beachten:

1. Entfernung von volksverhetzenden, beleidigenden und verfassungswidrigen Parolen und Zeichen
2. Reinigung bei besonderen Anlässen (Wichtige Veranstaltungen, dringende Bürgerbeschwerden, Großprojekte, Forderungen aus dem politischen Raum)
3. Verschmutzungen an häufig frequentierten Straßen und Plätzen
4. Sonstige Verschmutzungen

Bei Meldungen zu Ziffer 1. und 2. bearbeitet die Auftragnehmerin vorrangig. Die Leistung erfolgt noch am selben Tag, wenn die Meldung zwischen 8:00 und 18:00 Uhr (außer an Sonn- und Feiertagen) eingeht.

(5) Dokumentation

Die Reinigungsarbeiten werden durch die Auftragnehmerin dokumentiert.

Hierzu werden folgende Informationen erfasst:

- Meldeeingang, Reinigungsort, Stadtbezirk, Objektbeschreibung, Ausführungsdatum, Reinigungsfläche und Reinigungsart
- Fotografien des betreffenden Bereiches vor und nach der Reinigung

Die Datenstruktur wird eine objektbezogene Auswertung ermöglichen und ab der Auftragsübernahme den Aufbau einer übergreifenden Statistik (Historie) zulassen. Die Datenstruktur, insbesondere der Ordnungsbegriff, wird bilateral geklärt.

Diese Dokumentation wird von der Auftragnehmerin wöchentlich für die vergangene Woche an die Auftraggeberin auf geeignetem Wege übermittelt, so dass mit diesen Daten dann sowohl die Präventionsarbeit als auch die Anzeigenbearbeitung von der KASA-Geschäftsstelle erledigt werden kann.

Die jeweilige Reinigungsplanung wird wöchentlich im Voraus von der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin übermittelt.

(6) Erforderliche Abstimmungen

Sind im Meldebogen besondere Anforderungen an die Reinigung vermerkt, ist durch die Auftragnehmerin vor der jeweiligen Reinigungsmaßnahme mit den benannten städtischen Ämtern, die das jeweilige Objekt betreuen, Einvernehmen hinsichtlich der Reinigungsmaßnahme zu erzielen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da bei einigen Objekten besondere Anforderungen bestehen (Denkmalschutz, Diffusionsanforderungen).

Falls im Meldebogen vermerkt ist, dass das Entfernen von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien eine weitere Abstimmung mit dem Eigentümer von angemieteten Objekten und ggf. auch mit dem Architekten (Urheberschutz) erfordert, wird diese von der Auftragnehmerin durchgeführt. Das gilt beispielsweise für Streichflächen und die damit verbundene Auswahl der passenden Farbe, insbesondere bei Flächen, die mit Farben außerhalb des RAL-Kataloges (z. B. die Rheinbrücken) gestaltet sind.

(7) Abstimmungen mit den KASA-Partnern

Bei Bereichen mit komplexen Eigentumsverhältnissen, wie beispielsweise U-Bahnhöfe und S-Bahnhöfe, müssen die Arbeiten mit den beteiligten Partnern (insbesondere KVB, Bahn AG, RheinEnergie, HGK und Telekom) abgestimmt werden, damit möglichst zeitgleich und koordiniert gereinigt werden kann. Die erforderliche Koordination wird

von der Auftragnehmerin durchgeführt. Die konkreten Eigentumsverhältnisse teilt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin - soweit bekannt - mit.

(8) Beauftragung Dritter

Die Auftragnehmerin wird in angemessenem Umfang Dritte mit Reinigungsmaßnahmen auf eigene Rechnung beauftragen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um besonders gestaltete oder anspruchsvolle Oberflächen handelt (Denkmäler).

(9) Kooperation

Die Auftragnehmerin stellt der KASA-Geschäftsstelle bei Bedarf Informationen für politische Anfragen und Anträge fristgerecht bereit.

Die Auftragnehmerin unterstützt die KASA-Geschäftsstelle bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Auftragnehmerin stimmt ihre Öffentlichkeitsarbeit zur Graffiti-Entfernung vorab mit der Stadt Köln ab.

Die Auftragnehmerin unterstützt den Täter/Opfer-Ausgleich bzw. Schadenswiedergutmachungs-Aktionen, indem dafür geeignete Bereiche und Aufgaben angeboten werden.

In Fällen, bei denen der Täter bekannt ist, wird der entstandene Schaden durch die Auftragnehmerin quantifiziert, damit seitens der Auftraggeberin Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

(10) Übernahme von Personal und Fahrzeugen

Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin wird das bisher mit der operativen Durchführung der Aufgabe betraute Personal (Zwei Teams mit je zwei Mitarbeitern mit EG 4 und ein Vorarbeiter mit EG 6) übernommen. Im Rahmen eines Personalüberleitungstarifvertrages werden die Arbeitnehmerinteressen gewahrt und die Besitzstände der Mitarbeiter abgesichert.

Die im Rahmen der KASA eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen (siehe beigelegte Liste) werden ebenfalls von der Auftragnehmerin übernommen. Hierzu wird der Wert durch ein von einem neutralen Sachverständigen erstelltes Gutachten ermittelt, das von der Auftragnehmerin beauftragt wird. Die Kosten des Wertgutachtens werden von der Auftragnehmerin übernommen. Der durch das Wertgutachten ermittelte Betrag wird der Auftraggeberin erstattet.

§ 2

Entgelte

- (1) Die Auftragnehmerin berechnet der Auftraggeberin für ihre Leistungen nach § 1 dieser Vereinbarung und nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Absätze als Jah-

resfestpreis ein Entgelt in Höhe von netto 355.000 €, das sich um die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöht. Die Preisermittlung erfolgt durch eine Kalkulation gemäß den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten. Für Leistungen des Jahres 2010 (§ 1 Abs. 2 Satz 7) erhält die AWB einen anteiligen Festpreis in Höhe von 295.833 € zzgl. gesetzlicher USt.

Die Auftraggeberin überweist der Auftragnehmerin für die erbrachten Leistungen monatlich jeweils in gleich bleibenden Beträgen zum 15. eines Monats Abschlagszahlungen. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

Über § 1 Abs. 2 Satz 1 hinaus gehende Leistungen werden zum Preis von 17,75 € / m² zzgl. USt. gesondert in Rechnung gestellt. § 1 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.

Sofern sich der Leistungsumfang nach § 1 Abs. 2 Satz 6 verringert, reduziert sich der Festpreis um 17,75 € / m² netto zzgl. gesetzlicher USt.

- (2) Das in Abs. 1 für die Leistung festgelegte Entgelt unterliegt einer Preisgleitung entsprechend der Fortentwicklung der nachstehend aufgeführten kalkulationsrelevanten Kosten zu der dort jeweils angegebenen Gewichtung:

1. Löhne und Gehälter mit 67 %

Maßgeblich für den Nachweis der Lohnkostenveränderungen sind die entsprechenden Bestimmungen in dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den hierzu erfolgten Vereinbarungen. Wird der vorstehend bezeichnete Vertrag nicht mehr abgeschlossen, gelten insoweit die diesem Vertrag inhaltlich am weitestgehenden entsprechenden zukünftigen Tarifverträge für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe. Berücksichtigt wird der Lohn eines städtischen Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 4, Stufe 3 (TVöD).

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni.

2. Reparatur und Unterhaltung 21 %

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Kraftwagen und Kraftwagenteile (Lastkraftwagen mit Selbstzündung), GP – Systematik: 341 041.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni.

3. Dieselkraftstoffe mit 2 %

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Kokereierzeug-

nisse, Mineralölerzeugnisse, Spalt- und Brutstoffe (Mineralölerzeugnisse, Dieselmotorenkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher) GP-Systematik: 2320 15 500 2.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni.

4. Fixbestandteil mit 10%

10% der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegen als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung

- (3) Eine ordentliche Preisanpassung entsprechend der Preisgleitklausel gemäß Absatz (2) kann jeweils zum 01. Januar eines Jahres unter Hinweis auf den Zeitraum: 30. Juni des Vor-Vorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres verlangt werden.

Preisanpassungen werden jeweils zum 01. Januar des nachfolgenden Jahres wirksam, sofern das jeweilige Preisanpassungsbegehren bis spätestens zum 30.09. eines Jahres von der Auftraggeberin oder der Auftragnehmerin gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht worden ist.

- (4) Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Entgeltbestimmungen durch wirksame Entgeltbestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglich beabsichtigten, in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen möglichst nahe kommen.

§ 3

Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für alle von ihr verschuldeten Schäden, die der Auftraggeberin oder Dritten aus der Erfüllung dieses Vertrages durch die Auftragnehmerin entstehen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Im Innenverhältnis stellt die Auftragnehmerin die Auftraggeberin im Rahmen ihrer Haftung von Ansprüchen Dritter - insbesondere von Schadensersatzansprüchen - gleich aus welchem Rechtsgrund frei.

- (2) Die Auftraggeberin wird Ansprüche Dritter i.S.d. Abs. (1) - soweit rechtlich zulässig - in Abstimmung mit der Auftragnehmerin abwehren.
- (3) Haftungs-, Schadensersatz- oder Freistellungsansprüche der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin - jeweils gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, sofern und soweit die Auftragnehmerin auf der Basis der Informationen der Meldebögen oder telefonischer Meldungen der Auftraggeberin gehandelt hat.

- (4) Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin aus und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Erlangung der Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände durch die Auftraggeberin, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Vorsatzes.

Die Verjährungsfrist wird durch die erstmalig schriftliche, substantiierte Geltendmachung des Anspruchs gehemmt.

- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich erscheinen. Dies gilt insbesondere für die Abdeckung von Betriebs- und Umwelthaftungsrisiken.

§ 4

Inkrafttreten / Dauer / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.03.2010 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von der Auftraggeberin wie der Auftragnehmerin mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Auftraggeberin ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
1. die Auftragnehmerin in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Auftraggeberin in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
 2. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Auftragnehmerin gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Auftragnehmerin eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt und

der Auftraggeberin in den Fällen der vorstehenden Ziffern 1. und 2. aufgrund der dort geschilderten Umstände eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Auftragnehmerin nicht mehr zugemutet werden kann.

- (5) Die Auftragnehmerin ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn die Auftragsgeberin die für die weitere Vertragserfüllung er-

forderliche Mitwirkung trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung endgültig verweigert und die Auftragnehmerin in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat und der Auftragnehmerin aufgrund der hier geschilderten Umstände eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Auftraggeberin nicht mehr zugemutet werden kann.

- (6) Kündigungen gemäß vorstehenden Absätze müssen durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe einer schriftlichen Kündigungserklärung gegen Empfangsquittung erfolgen

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Loyalitätsklausel

Bei dem Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung und/oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben - ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - Rechnung zu tragen.

(2) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Vertragspartner verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Regelung gemäß Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Beruhet die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- und Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

(3) Schriftformklausel

Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.

(4) Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den 2009

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister,
Dezernat für allgemeine
Verwaltung, Ordnung und Recht

Roters i.V. Kahlen

Köln, den 22.12.2009

AWB Abfallwirtschaftsbetriebe
Köln GmbH & Co. KG

Mooren ppa. Foerges